

Aufgaben der Betreuung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1955)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUFGABEN DER BETREUUNG

BEISTAND AN MITGLIEDER DER BEWAFFNETEN STREITKRÄFTE

Eingreifen zugunsten von ehemaligen Mitgliedern der bewaffneten Streitkräfte und von Kriegsgefangenen in Händen der Gewahrsamsmächte, Nachforschung nach Vermissten und deren Identifikation.

Das IKRK bemühte sich im Jahre 1955 nach wie vor um Kriegsgefangene und ehemalige Militärpersonen, die sich noch in Händen der Gewahrsamsmächte befinden.

So richtete es mehr als 1.500 Nachforschungsgesuche (2.911 im Jahre 1954) an die Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes in Moskau wegen Personen, die in der UdSSR während des letzten Weltkrieges und unmittelbar darauf verschwunden waren. Diese neuen, auf Ansuchen der Familien angestellten Erhebungen bezogen sich auf Staatsangehörige von 15 verschiedenen Nationalitäten (1).

Die Angaben über die Art und Weise der Nachforschungen und der Identifizierung der als vermisst vermuteten Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte befinden sich unter dem Titel "Zentralstelle für Kriegsgefangene" auf Seite 5 ff.

Das IKRK besorgte mit Erfolg die Uebermittlung von 2.360 Familienbotschaften (3.417 im Jahre 1954) (nach dem Muster der anlässlich des spanischen Bürgerkrieges geschaffenen "Zivilbotschaften") und zwar nach beiden Seiten zwischen den arabischen Ländern und Israel. Diese Formulare wurden ebenfalls in die Länder des Ostens, insbesondere in die Sowjetunion, befördert zugunsten von Staatsangehörigen dieses Landes und von Ausländern, deren Angehörige schon seit langer Zeit keine Nachrichten mehr hatten.

(1) In der Reihenfolge der Zahl der Fälle : Deutsche, Griechen, Italiener, Spanier, Sowjetangehörige, Oesterreicher, Ungarn, Franzosen, Jugoslawen, Rumänen, Belgier, Luxemburger, Bulgaren, Schweizer.

Es versandte von Genf aus mehr als 3.500 Hilfspakete (3.400 nach der UdSSR und 100 nach Albanien, im Werte von ungefähr 130.000 Sfr.) gegenüber 2.900 im Jahre 1954, die in den meisten Fällen direkt den Empfängern und in anderen den nationalen Gesellschaften zur Weiterleitung übergeben wurden; die Prüfung der Adressen erfolgte, wenn möglich, in den Karteien der Zentralstelle für Kriegsgefangene. Der Inhalt dieser Pakete (Kleidungsstücke, Lebensmittel, Stärkungsmittel, Toilettengegenstände, Medikamente) wechselte je nach der geographischen Lage der Lager und der Gefängnisse, sowie je nach der Jahreszeit. Das IKRK erhielt zahlreiche Briefe freigelassener Gefangener, die nach ihrer Heimkehr ihrem Dank für die von Genf erhaltene Hilfe Ausdruck gaben.

Durch Vermittlung seines Delegierten veranstaltete das IKRK noch Besichtigungen von Lagern, Spitälern und anderen Haftstätten, wo sich Kriegsgefangene befinden, so im Mittleren Osten, in Israel und Ägypten.

Eingreifen zugunsten ehemaliger Kriegsgefangener

Die Berichte der vorhergehenden Jahre gaben Rechenschaft von der Tätigkeit des IKRK im Rahmen der Durchführung des Friedensvertrages mit Japan (1) (San Francisco, 8. September 1951). Gemäss den Bestimmungen des Artikels 16 sind gewisse japanische Guthaben oder ihr Gegenwert dazu bestimmt, ehemalige Kriegsgefangene (Angehörige der bewaffneten Streitkräfte der alliierten Mächte, die Vertragsparteien sind), zu entschädigen, die während der Gefangenschaft übermässige Entbehrungen erdulden mussten. Da die Verhandlungen zur Durchführung dieses Artikels zu einer endgültigen Abmachung geführt

(1) Die Liste der Vertragsparteien ist : Aegypten, Aethiopien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Ceylon, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran, Kambodscha, Kanada, Kolumbien, Kuba, Laos, Libanon, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Salvador, Saudisch Arabien, Südafrikanische Union, Syrien, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Vietnam, Japan. Der Gegenwert dieser Fonds beträgt ungefähr 66.525.000 Sfr.

haben (Tokio, 30. November 1954), übermittelte die japanische Regierung im Jahre 1955 dem IKRK die notwendigen Mittel, und kam damit ihren Verpflichtungen nach.

Es sind gegenwärtig Arbeiten im Gange, um den Anteil zu bestimmen, der den ehemaligen Gefangenen jeder Nationalität zukommt. Dabei wird als Grundlage für die Verteilung die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen jedes Landes genommen, dem die Bestimmungen des Artikels 16 zugute kommen. Jeder der beteiligten Staaten wurde aufgefordert, dem IKRK die vollständige Liste derjenigen Mitglieder seiner bewaffneten Kräfte zuzustellen, die Kriegsgefangene der Japaner gewesen waren. Die Mehrzahl dieser Listen sind nunmehr dem IKRK zugekommen; dieses muss jetzt die notwendigen Prüfungen vornehmen, insbesondere sich vergewissern, dass alle beteiligten Staaten ihre Kriegsgefangenenlisten auf Grundlage gleicher Kriterien aufgestellt haben, und dass die Personen, deren Namen von den Staaten mitgeteilt worden sind, die beiden in dem Wortlaut des Artikels 16 vorgesehenen Bestimmungen erfüllen, d.h. dass sie Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte der alliierten Mächte waren, und dass sie von den japanischen Behörden als Kriegsgefangene zurückgehalten wurden.

Die von den verschiedenen Staaten eingegangenen Namenlisten wurden zunächst sorgfältig untersucht, was gestattet, etwaige Fehler zu entdecken oder zweifelhafte Fälle zu vermerken, für welche Nachprüfungen notwendig wären. Ferner wurden gewisse Kontrollen an Hand von Stichproben gemacht, indem diese Listen mit den von den japanischen Behörden während der Feindseligkeiten an die Zentralstelle für Kriegsgefangene übermittelten Dokumenten verglichen wurden. Die wichtigste Kontrolle endlich ist die, welche in den verschiedenen Ländern an Ort und Stelle durch ausdrücklich hierzu vom IKRK im Benehmen mit den Behörden bezeichneten Personen unternommen wird, um die zweifelhaften Fälle zu klären, und auch - durch Zurückgehen auf die Unterlagen, die zur Aufstellung der Listen gedient haben -, sich zu vergewissern, dass diese den Beweis liefern, dass die betreffenden Personen den Streitkräften angehörten und Kriegsgefangene waren. Inbezug auf diesen letzteren Nachweis ist es natürlich unmöglich, jedem einzelnen Fall nachzugehen, doch wird eine Anzahl von Stichproben vorgenommen. Erst wenn sämtliche Listen in den Händen des IKRK sind, und wenn diese Kontrollarbeit in jedem der beteiligten Länder durchgeführt ist, wird es möglich sein, eine gerechte Verteilung der japanischen Guthaben unter die verschiedenen Nationalitäten von Kriegsgefangenen ins Auge zu fassen.

Der Ueberwachungsrat, der beauftragt ist, dem IKRK in seinen heiklen Aufgaben an die Hand zu gehen, besteht aus den Herren Prof. Paul Carry, Mitglied des IKRK, Präsident, Hans Bachmann, Direktor der Finanzabteilung der Stadt Winterthur, Ernst Froehlich, Generaldirektor der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft, Eugen Hasler, ehem. Bundesrichter,

Friedrich Schnorf, ehem. Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank. Dieser Rat trat je nach Bedürfnis zusammen.

Das IKRK wurde aufgefordert, auch Gefangenschaftsbescheinigungen für andere Kategorien ehemaliger Kriegsgefangener auszustellen, zu deren Gunsten die Regierungen ein Verfahren vorgesehen haben, wonach die Entschädigungen oftmals der Dauer der Haft entsprechen. Diese Gesuche stammten hauptsächlich von ehemaligen Angehörigen der deutschen Wehrmacht; da die Wehrmachtsarchive grösstenteils bei Ende des Krieges zerstört worden waren, konnte der Beweis der Gefangenschaft nur durch die Zentralstelle für Kriegsgefangene geliefert werden. Im Jahre 1955 stellte das IKRK etwa 2.500 Bescheinigungen aus (3.058 im Jahre 1954), die für ehemalige Kriegsgefangene von sieben verschiedenen Nationalitäten bestimmt sind (1).

Während des Berichtsjahres setzte das IKRK die Prüfungen von Streitfällen fort, sowie seine Schritte zur Herstellung von Akten, die bestimmt sind, die Auszahlung von Pensionen an ehemalige Militärpersonen zu bewerkstelligen. Diese Aufgaben, die sich nach Beendigung der Konflikte hinziehen, veranlassen noch einen ausgedehnten Briefwechsel mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften und den öffentlichen Behörden.

Kriegsinvaliden.

Das IKRK unterstützte auch im Jahre 1955 in achtzehn Ländern (2) invalide Militärpersonen und ehemalige Kriegsinvaliden, sowie invalide Zivilopfer der Ereignisse. Es sandte ihnen Unterstützungen in Gestalt von Sammel- oder Einzelpaketen im Gesamtwert von 74.000 Sfr. (Fr. 97.205 im Jahre 1954), die sich folgendermassen zusammensetzen: an Mitglieder der bewaffnete Streitkräfte : 62.519 Fr.; an Zivilopfer : 11.481 Fr.

Im Jahre 1955 stellten diese Sammelsendungen einen Betrag von 61.000 Sfr. (Fr. 73.480 im Jahre 1954) dar. Nachstehend folgt eine Aufstellung in der Reihenfolge der Wichtigkeit :

-
- (1) Deutsche, Franzosen, Italiener, Jugoslawen, Libyer, Oesterreicher, Polen.
 - (2) Aegypten, Albanien, Australien, Bulgarien, Deutsche Bundesrepublik, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Griechenland, Guatemala, Italien, Jugoslawien, Libanon, Oesterreich, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Vietnam.

Schaffung einer Werkstätte zur Herstellung von Prothesen in Saigon für Kriegsinvalide des Vietnams,

Ankauf von Krankenfahrstühlen für amputierte oder gelähmte "Volksdeutsche" in Deutschland und von Prothesen für kriegsverstümmelte "Volksdeutsche" in Oesterreich,

Versendung von Prothesen für inhaftierte Kriegsinvalide in Griechenland,

Beistand für tuberkulöse Invalide aus Palästina, die nach dem Libanon geflüchtet sind,

Unterstützung polnischer Kriegsinvalider, die sich als Flüchtlinge in Frankreich befinden,

Absendung von orthopädischem Material, von Blindenuhren, von pharmazeutischer Unterstützung nach Aegypten, Albanien, Australien, Finnland, Frankreich und Guatemala.

Im Laufe des Jahres beliefen sich die Einzelsendungen an besonders bedürftige Kriegsinvalide von 15 verschiedenen Nationalitäten, die aus mehreren Gründen keinen Beistand in ihrem Aufenthaltsland genossen haben, noch auf 13.000.- Sfr. (Fr. 23.725 im Jahre 1954).

Das Verfahren in der Zuweisung dieser Unterstützungen, die Medikamente, Stärkungsmittel, orthopädisches Schuhwerk und verschiedene Prothesen, elastische Binden und Gummistrümpfe, Bruchbänder, Blinden-Uhren, Brillen, Hörapparate, warme Kleidungsstücke und Unterkleider, sowie Lebensmittel umfassen, wurde ständig verbessert. Durch aufmerksame Prüfung jeder Lage, gegebenenfalls unter Mitwirkung der nationalen Gesellschaft und der Delegation des IKRK, war man bestrebt, die genau den Bedürfnissen entsprechende Lösung zu finden, die übrigens jeweils möglichst dem einzelnen Falle anzupassen ist.

Das mit der Behandlung der Verwundeten und Kranken betraute Personal.

Das IKRK prüfte nach wie vor sorgfältig die Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung des für die Tätigkeit des Roten Kreuzes in Kriegszeiten notwendigen Personals.

Im Laufe des Berichtsjahres blieb es in Berührung mit den Leitern der militärischen Stellen des Heeressanitätswesens verschiedener Länder sowie mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften, die sich mit der Anwerbung von

Krankenpflegerinnen und der Hebung des Niveaus des Unterrichtes und der Qualität dieses Personals sowie mit der Ausbildung von Hilfsschwestern befassen.

Das IKRK wohnte der XVIII. Tagung des Office International de Documentation de Médecine Militaire (Istanbul, August 1955) bei, an der sich die Delegierten der Sanitätsdienste, sowie Mitglieder des Internationalen Komitees für Medizin und Apothekerwesen beteiligten. Diese Tagung, bei der die Herren Ernest Gloor, Vize-Präsident, und Jean Pictet, Direktor für allgemeine Angelegenheiten, das IKRK vertraten, hatte das Studium des Schutzes der Sanitätsdienste, insbesondere der Tätigkeit der Schutzmächte auf dem Gebiete der Medizin und der sanitären Betreuung der Neutralen und der Nichtkriegführenden im Laufe eines Konfliktes zum Gegenstand. Diese Probleme hatten zu einer vorherigen Erhebung bei allen Mitgliedern des Internationalen Komitees für Militärmedizin Anlass gegeben, deren Ergebnisse in einem Berichte zusammengefasst wurden, der von seinen Vertretern vorbereitet und der Konferenz mit ihren Bemerkungen unterbreitet worden war.

Das IKRK setzte die Verbreitung der von ihm im Jahre 1953 herausgegebenen Broschüren fort. Es waren dies die Studien über "Der Arzt und die Genfer Abkommen vom Jahre 1949" von J.-P. Schoenholzer und "Personnel affecté au traitement des blessés et malades des armées" von Frl. L. Odier. Auf die an das IKRK ergangenen Anfragen hin veröffentlichte dieses im Jahre 1955 unter dem Titel "Cours de préparation à l'intention des auxiliaires volontaires de la Croix-Rouge" eine Darstellung von Frl. H. Nussbaum mit einem Vorwort von Frl. L. Odier, Mitglied des IKRK; diese Studie soll den Helferinnen der diplomierten Krankenschwestern als Leitfaden dienen. Das IKRK erteilte ferner an Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger verschiedener Nationalitäten Auskünfte über die Methoden einer beruflichen Ausbildung, sowie über seine eigene Tätigkeit und über die für die Gesamtheit ihres Werkes so wichtigen Vorschriften der Genfer Abkommen.

Florence Nightingale Medaille.

Alle zwei Jahre ehrt das IKRK die diplomierten Krankenpflegerinnen und die freiwilligen Helferinnen, die sich in hervorragender Weise durch ihre Fürsorge für Verwundete und Kranke hervorgetan haben, durch Verteilung der Florence Nightingale Medaille, die von der IX. Internationalen Rotkreuzkonferenz geschaffen wurde.

Im Jahre 1955 hat das IKRK bei Gelegenheit der 14. Uebergabe diese Medaille an folgende 28 Krankenpflegerinnen von 17 Nationen verliehen : (1)

- Frl. Amelia BALMACEDA LAZCANO, freiwillige Helferin und Sozialassistentin (Chile),
- Frl. Eva Ulrika BECK-FRIIS, diplomierte Krankenpflegerin, Leiterin der Krankenpflegerinnen-Schule des Schwedischen Roten Kreuzes (Schweden),
- Frl. Ruby G. BRADLEY, diplomierte Krankenpflegerin, Oberstleutnant des Army Nurse Corps (Vereinigte Staaten von Amerika),
- Frau Nina CARAKIOZIDES, freiwillige Helferin, Hilfs-Chef des Hellenischen Roten Kreuzes (Griechenland),
- Frl. Despina CHOURSOGLOU, diplomierte Krankenpflegerin, Oberin der Krankenschwestern im Spital des Hellenischen Roten Kreuzes (Griechenland),
- Frl. Blanca Julia CLERMONT, diplomierte Krankenpflegerin; verlor das Leben bei Evakuierung der Verwundeten beim Erdbeben von San Juan (Argentinien),
- Frl. Margaretta CRAIG, diplomierte Krankenpflegerin, Leiter der Krankenpflegerinnen-Schule in Neu Delhi (Indien),
- Frl. Gerda DREISER, freiwillige Helferin, Hilfsschwester beim Deutschen Roten Kreuz (Deutsche Bundesrepublik),
- Frl. Maja Edel FOGET, diplomierte Krankenpflegerin, Instruktorin und Oberin (Dänemark),
- Frl. Geneviève de GALARD-TERRAUBE, diplomierte Krankenpflegerin, Lufttransport-Begleiterin (Frankreich),
- Frl. Jeanne GAVOUYERE, diplomierte Krankenpflegerin (Frankreich),
- Frl. Hertha GRÖLLER, diplomierte Krankenpflegerin, Spital-Leiterin (Oesterreich),
- Frl. Verna HAGMAN, diplomierte Krankenpflegerin (Schweden),
- Frl. Hermine HANSGIRG, diplomierte Krankenpflegerin, Oberin im Spital in Feldbach (Oesterreich),

(1) Siehe auch Rundschreiben des IKRK Nr. 408 vom 12. Mai 1955.

Schwester Julie Fanny Lina HOFMANN, diplomierte Krankenpflegerin,
Gründerin der Heime für Unheilbare (Schweiz),

Oberin Anna HOLTHE, diplomierte Krankenpflegerin, Leiterin des
nationalen Institutes für Invalide (Norwegen),

Frl. Haya ISHIBASHI, diplomierte Krankenpflegerin, Oberin in
der Irrenanstalt in Matsuzawa (Japan),

Begum ISMAT KHANUM SHAH, diplomierte Krankenpflegerin, Inspek-
torin des Gesundheitsdienstes, Präsidentin des
Verbandes der pakistanischen Krankenpflegerinnen
(Pakistan),

Schwester Ella Priscilla JORDEN, diplomierte Krankenpflegerin,
Leiterin von Spitälern und Krankenschwestern-
schulen (Vereinigtes Königreich),

Oberschwester Sophie KIENZLE, diplomierte Krankenpflegerin,
Leiterin des Sanatoriums von Lorch (Deutsche
Bundesrepublik),

Frl. Isabel MAITLAND STEWART, diplomierte Krankenpflegerin,
Berufsinstruktorin (Vereinigte Staaten von
Amerika),

Senior Sister Lucy Thelma MARSHALL, diplomierte Krankenpfle-
gerin, Instruktorin (Australien),

Schwester Jane McLARTY, diplomierte Krankenpflegerin, Spital-
leiterin, Berufsinstruktorin (Südafrikanische
Union),

Frl. Genevière PONSOT, diplomierte Krankenpflegerin, Leiterin
der Abteilung für erste Hilfe des Französischen
Roten Kreuzes (Frankreich),

Schwester Marie SCHICKINGER, diplomierte Krankenpflegerin,
Spital Cerny in Heidelberg (Deutsche Bundes-
republik),

Frl. Takeno TANIMOTO, diplomierte Krankenpflegerin, stellv.
Leiterin des Zentralspitals des Japanischen
Roten Kreuzes (Japan),

Frl. Florence TAYLOR, diplomierte Krankenpflegerin, Leiterin
des Christian Medical College Hospital in
Vellore (Indien),

Frl. Ingrid WYLLER, diplomierte Krankenpflegerin, Leiterin der
Fortbildungsschule des norwegischen Verbandes
der Krankenschwestern (Norwegen).